

Satzung des Vereins "NORDLINK e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen NORDLINK e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr. 3451 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunks.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Erprobung digitaler Übertragungsverfahren im Amateurfunk, auch in Zusammenarbeit mit anderen Amateurfunkvereinigungen. Dazu wird die Erstellung und der Betrieb von Stationen für digitale Kommunikation und der Aufbau entsprechender Funknetze gefördert. Wesentliche Leistungen und Ergebnisse werden veröffentlicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Der Verein hat ordentliche und korporative Mitglieder.
 - a. Natürliche Personen sind ordentliche Mitglieder. Diese haben, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht, können Anträge stellen und wählen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
 - b. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und ihre Verbundenheit mit der Zielsetzung des Vereins durch ihre Mitgliedschaft betonen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im ersten Quartal jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen.
2. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb von 8 Wochen nach der zweiten Mahnung nicht nachkommt.

§ 5 Austritt

Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss spätestens drei Monate zuvor durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Abgabe des Kündigungsschreibens beim Vorstand erfolgen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schädigt oder gröblich gegen die Satzung verstößt.
2. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Innerhalb von 4 Wochen jedoch ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart und
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes gewählte Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihnen wird schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl von 2 bis zu 4 Kassenprüfern
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f. Beschlussfassung über einen Haushaltsplan
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
3. Alle Abstimmungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es von 1/10. der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres beim Vorstand eingegangen sein. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung stehen, oder verspätet eingegangene Anträge kann nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Inhalte und die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes einladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn es von mehr als 1/3. der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Der Vorstand hat sie innerhalb von 2 Wochen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, jedoch muss alle jedes Jahr mindestens ein Kassenprüfer neu hinzugewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Mittel des Vereins ordnungsgemäß verwendet wurden und der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beachtet hat. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren.

§ 13 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine, von den Liquidatoren zu benennende Amateurfunkvereinigung, die gleiche oder ähnlich Ziele verfolgt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung der am 26. November 1988 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter Nr. 3451 eingetragenen Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 23. November 2002 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.